

das Verwaltungsgericht weiter auf ein mögliches „steigendes Interesse“ an einer anderweitigen Bebauung hingewiesen hat, hat sie damit nicht den Vortrag der Klägerin übergangen, sondern nur deutlich gemacht, dass in der Zukunft auch eine andere Meinungsbildung nicht ausgeschlossen ist. (...).

■ **Hinweis der Redaktion:** Der Volltext der Entscheidung ist abrufbar unter BeckRS 2017, 103181.

## SOZIALRECHT

### Zulässigkeit der Änderung der gesetzlichen Bewertung von in der DDR zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten

*BVerfG, Beschluss vom 13. Dezember 2016 – 1 BvR 713/13 (Bundessozialgericht)*

GG Art. 3 Abs. 1, 14 Abs. 1, Art. 116 Einigungsvertrag Art. 30 Abs. 5 Satz 1 SGB VI § 259 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ZPO §§ 233 Abs. 1 Satz 1, 234, 236, 520 Abs. 2, 522 Abs. 2

1. Art. 14 Abs. 1 GG schützt Rentenansprüche und auch Rentenanwartschaften, soweit diese im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworben worden sind.

2. Es ist ein Akt besonderer staatlicher Fürsorge, wenn der Gesetzgeber sich entschließt, die in den Herkunftsländern zurückgelegten Beitrags- und Beschäftigungszeiten wie Zeiten zu behandeln, welche die Berechtigten im System der gesetzlichen Rentenversicherung der Bundesrepublik zurückgelegt haben

3. Eigentumsgeschützte Rechtspositionen im Sinne des Art. 14 Abs. 1 GG werden hierdurch mangels Eigenleistung der Berechtigten durch das Fremdrentengesetz nicht begründet.

(Leitsätze der Redaktion)

■ **Sachverhalt:** Die Verfassungsbeschwerde betrifft die Bewertung von in der DDR zurückgelegten rentenversicherungsrechtlichen Zeiten von Personen, die aus der DDR vor dem 18. Mai 1990 in die damalige Bundesrepublik übersiedelt sind.

Übersiedler aus der DDR wurden zunächst, weil sie infolge ihrer Flucht den für sie zuständigen Rentenversicherungsträger der DDR nicht mehr in Anspruch nehmen konnten, durch das Fremdrentengesetz (FRG) nach dem sogenannten Eingliederungsprinzip so gestellt, als hätten sie ihre rentenrechtlichen Beitragszeiten in der Bundesrepublik erbracht. Zu diesem Zweck wurde diesen Personen pauschal und ohne Bezug auf die in der DDR tatsächlich erzielten Einkommen oder gezahlten Beiträge ein bestimmtes versicherungspflichtiges Einkommen in Abhängigkeit von der jeweils ausgeübten beruflichen Tätigkeit zugeordnet.

Nach der Schaffung der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zum 1. Juli 1990 galt das Fremdrentengesetz nur noch für in der DDR zurückgelegte Beschäftigungszeiten von Übersiedlern, die vor dem 18. Mai 1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik genommen hatten („Bestandsübersiedler“). Nach der Wiedervereinigung sah das im Einigungsvertrag vorgesehene Rentenüberleitungsgesetz

(RÜG) eine Anwendbarkeit des Fremdrentengesetzes nur noch übergangsweise für Versicherte mit einem Rentenbeginn vor dem 1. Januar 1996 vor. Zur Verwaltungsvereinfachung wurde diese Regelung durch das Rentenüberleitungsergänzungsgesetz (Rü-ErgG) vom 24. Juni 1993 rückwirkend zum 1. Januar 1992 dahingehend geändert, dass die Vertrauensschutzregelung (§ 259 a Sozialgesetzbuch Sechstes Buch <SGB VI>) nicht mehr auf den - sich eher nach Zufall ergebenden - Zeitpunkt des tatsächlichen Rentenbeginns bezogen ist, sondern für alle Versicherten gilt, die vor dem 1. Januar 1937 geboren sind und damit bei Inkrafttreten des einheitlichen Rentenrechts nach dem Sozialgesetzbuch Sechstes Buch bereits das 55. Lebensjahr vollendet hatten.

Im Ergebnis wird bei der Rentenberechnung nach der seit dem Jahr 1993 geltenden Fassung des § 259 a SGB VI nur auf diejenigen Übersiedler, die vor dem 1. Januar 1937 geboren sind, aus Gründen des Vertrauensschutzes noch das Fremdrentengesetz angewandt. Damit erfasste die rückwirkende Umstellung der Rentenberechnung auch Übersiedler, die seit den 1970er Jahren in der Bundesrepublik lebten. Diese Rentenberechnung kann zu einer geringeren Rente als bei Anwendung des Fremdrentengesetzes führen, weil mit dem Fremdrentengesetz Übersiedlern für ihre in der DDR zurückgelegte Erwerbsbiographie Rentenansprüche entsprechend dem westdeutschen Rentensystem gutgeschrieben wurden, nunmehr dagegen auf die in der DDR tatsächlich in die Rentenversicherung eingezahlten Beiträge abgestellt wird.

Mit seiner Verfassungsbeschwerde wendete sich der Beschwerdeführer, der zu der Gruppe der von diesen Regelungen nachteilig Betroffenen gehört, erfolglos gegen ihn hinsichtlich der Feststellung seiner Versicherungszeit im Beitrittsgebiet belastende Rentenbescheide und die dazu ergangenen Gerichtsentscheidungen.

#### ■ Aus den Entscheidungsgründen:

[6] Die Voraussetzungen für die Annahme der Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung (§ 93 a Abs. 2 BVerfGG) liegen nicht vor. Der Verfassungsbeschwerde kommt keine grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung zu (§ 93 Abs. 2 Buchstabe a BVerfGG). Ihre Annahme ist auch nicht zur Durchsetzung des als verletzt bezeichneten Grundrechts angezeigt (§ 93 a Abs. 2 Buchstabe b BVerfGG).

[7] 1. Art. 14 Abs. 1 GG schützt Rentenansprüche und auch Rentenanwartschaften (vgl. BVerfGE 53, 257 <289 f.>; 55, 114 <131>; 58, 81 <109>; 69, 272 <298>), soweit diese im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworben worden sind (vgl. BVerfGE 100, 1 <32>).

[8] Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts unterliegen hingegen durch das Fremdrentengesetz begründete Rentenanwartschaften nicht dem Schutz des Art. 14 Abs. 1 GG, wenn ihnen ausschließlich Beitrags- und Beschäftigungszeiten zugrunde liegen, die in den Herkunftsgebieten erbracht oder zurückgelegt wurden. Im Falle der durch das Fremdrentengesetz begründeten Rechte fehlt es am Erfordernis der an einen Versicherungsträger in der Bundesrepublik erbrachten Eigenleistung, die für die Anerkennung einer sozialversicherungsrechtlichen Rechtsposition als Eigentum im Sinne von Art. 14 Abs. 1 GG unverzichtbar ist. Nur als Äquivalent einer nicht unerheblichen eigenen Leistung, die der besondere Grund für die Anerkennung als Eigentumsposition ist, erfahren rentenversicherungsrechtliche Anwartschaften den Schutz des Art. 14 Abs. 1 GG (vgl. BVerfGE 53, 257 <291 f.>; 100, 1 <33>).

[9] Wenn der Gesetzgeber sich entschließt, die in den Herkunftsländern zurückgelegten Beitrags- und Beschäftigungszeiten wie Zeiten zu behandeln, welche die Berechtigten im System der gesetzlichen Rentenversicherung der Bundesrepublik zurückgelegt haben, so ist dies ein Akt besonderer staatlicher Fürsorge. Der Gesetzgeber verfolgt damit das legitime Ziel, insbesondere Vertriebene, Aussiedler und Spätaussiedler, die in die Bundesrepublik übersiedeln, soweit als möglich mit Hilfe auch der Sozialversicherung zu integrieren, ohne zu dieser Lösung durch Art. 116 GG und das Sozialstaatsprinzip verfassungsrechtlich verpflichtet zu sein. Eigentums geschützte Rechtspositionen im Sinne des Art. 14 Abs. 1 GG werden aber hierdurch mangels Eigenleistung der Berechtigten durch das Fremdrentengesetz nicht begründet. Soweit die nach dem Fremdrentengesetz Berechtigten Beiträge zur Rentenversicherung in den Herkunftsländern gezahlt haben, sind diese Beiträge nicht den Versicherungsträgern der Bundesrepublik zugeflossen, deren gesetzliche Aufgabe es ist, die Rentenleistungen an die nicht mehr erwerbstätige Generation zu finanzieren. Die für den Eigentumsschutz erforderliche Eigenleistung kann auch nicht in der von den Berechtigten in deren Herkunftsländern persönlich geleisteten Arbeit bestehen, da diese Arbeitsleistung in einem anderen Rechts-, Wirtschafts- und Sozialsystem als dem der Bundesrepublik erbracht wurde. Sie ist Wertschöpfung, die nicht innerhalb der zur Leistung verpflichteten Solidargemeinschaft erfolgt und ihr auch nicht zu Gute gekommen ist. Es ist im Übrigen auch nichts dafür ersichtlich, dass der Gesetzgeber mit der Gewährung von Rechtsansprüchen auf der Grundlage seiner Entscheidung für das rentenversicherungsrechtliche Eingliederungsprinzip Eigentum im Sinne des Art. 14 Abs. 1 GG begründen wollte (vgl. BVerfGE 116, 96 <122 f.>).

[10] In der DDR begründete und im Zeitpunkt ihres Beitritts zur Bundesrepublik bestehende Rentenanwartschaften nehmen als Rechtspositionen, die der Einigungsvertrag grundsätzlich anerkannt hat, am Schutz des Art. 14 Abs. 1 GG teil. Zwar entfaltet Art. 14 Abs. 1 GG seine Schutzwirkung nur im Geltungsbereich des Grundgesetzes. Dieser erstreckte sich vor der Vereinigung der beiden deutschen Staaten nicht auf das Gebiet der DDR. Das Grundgesetz trat dort mit dem Beitritt auch nicht rückwirkend in Kraft. Bis zum Beitritt genossen daher die in der DDR erworbenen Rentenanwartschaften nicht den Schutz von Art. 14 Abs. 1 GG. Mit dem Beitritt und der Anerkennung durch den Einigungsvertrag gelangten sie jedoch wie andere vermögenswerte Rechtspositionen in den Schutzbereich dieses Grundrechts (vgl. dazu allgemein BVerfGE 91, 294 <307 f.>). Der verfassungsrechtliche Eigentumsschutz kommt den Rentenanwartschaften aber nur in der Form zu, die sie aufgrund des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands erhalten haben (vgl. BVerfGE 100, 1 <37>). Auch für rentenversicherungsrechtliche Rechtspositionen gilt, dass sich die konkrete Reichweite der Eigentumsgarantie erst aus der Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums ergibt, die nach Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG Sache des Gesetzgebers ist (vgl. BVerfGE 53, 257 <292>).

[11] Aus Art. 30 Abs. 5 Satz 1 des Einigungsvertrages ergibt sich, dass die Einzelheiten der Überleitung des Sozialgesetzbuch Sechstes Buch auf das Beitrittsgebiet in einem Bundesgesetz geregelt werden.

[12] Das Vorbringen des Beschwerdeführers setzt sich insofern nicht in einer den Anforderungen an die Begründung

einer Verfassungsbeschwerde genügenden Art und Weise damit auseinander, dass sich weder aus dem in Art. 30 Abs. 5 Satz 1 des Einigungsvertrages genannten Bundesgesetz, dem Rentenüberleitungsgesetz, noch aus dem nachfolgenden Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetz eine Pflicht zur Bewertung von im Beitrittsgebiet zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten nach dem Fremdrentengesetz über den Anwendungsbereich des § 259 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI hinaus ergibt.

[13] Das Bunde verfassungsgericht hat zwar bislang nicht über die Frage entschieden, ob die von den Berechtigten aus dem Fremdrentengesetz abgeleiteten Anwartschaften dem Eigentumsschutz des Art. 14 Abs. 1 GG dann unterliegen, wenn sie sich zusammen mit den in der gesetzlichen Rentenversicherung der Bundesrepublik erworbenen Rentenanwartschaften zu einer rentenrechtlichen Gesamtschicksalposition verbinden (vgl. BVerfGE 116, 96 <124>). Die Begründung der Verfassungsbeschwerde genügt hingegen auch insoweit nicht den sich aus § 23 Abs. 1 Satz 2, § 92 BVerfGG ergebenden Anforderungen. Richtet sich demnach die Verfassungsbeschwerde gegen eine gerichtliche Entscheidung, bedarf es in der Regel einer ins Einzelne gehenden argumentativen Auseinandersetzung mit der angegriffenen Entscheidung und ihrer konkreten Begründung (vgl. BVerfGE 88, 40 <45>; 101, 331 <345 f.>). Auf die Ausführungen des Berufungsgerichts geht der Beschwerdeführer hingegen nicht ein. Nach dessen Ansicht besteht ein grundgesetzlicher Eigentumsschutz für eine solche rentenrechtliche Gesamtschicksalposition nicht, weil eine nach dem Fremdrentengesetz erworbene Rentenanwartschaft und eine später hinzukommende (bei einem Rentenversicherungsträger der Bundesrepublik erworbene) Rentenanwartschaft auch zu einem späteren Zeitpunkt teilbar sei und deshalb beide Anwartschaften unterschiedlichen rechtlichen Schicksalen zugänglich seien.

[14] 2. Eine unzulässige unechte Rückwirkung wegen der Änderung der Bewertung der in der DDR zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten legt der Beschwerdeführer ebenso nicht substantiiert und schlüssig dar.

[15] Eine unechte Rückwirkung ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verfassungsrechtlich grundsätzlich zulässig. Aus dem Grundsatz des Vertrauensschutzes und dem Verhältnismäßigkeitsprinzip können sich jedoch Grenzen der Zulässigkeit ergeben. Diese sind allerdings erst überschritten, wenn die vom Gesetzgeber angeordnete unechte Rückwirkung zur Erreichung des Gesetzeszwecks nicht geeignet oder erforderlich ist oder wenn die Bestandsinteressen der Betroffenen die Veränderungsgründe des Gesetzgebers überwiegen (vgl. BVerfGE 95, 64 <86>; 96, 330 <340>; 101, 239 <263>). Dabei ist zu berücksichtigen, dass in Rentenanwartschaften von vornherein die Möglichkeit von Änderungen in gewissen Grenzen angelegt sind. Eine Unabänderlichkeit der bei der Begründung bestehenden Bedingungen widerspräche dem Rentenversicherungsverhältnis, das im Unterschied zum Privatversicherungsverhältnis von Anfang an nicht auf dem reinen Versicherungsprinzip, sondern wesentlich auf dem Gedanken des sozialen Ausgleichs beruht (vgl. BVerfGE 11, 221 <226>; 22, 241 <253>). Daher gebührt dem Gesetzgeber auch für Eingriffe in bestehende Rentenanwartschaften Gestaltungsfreiheit. Insofern kommt es indessen darauf an, dass für diese Eingriffe legitimierende Gründe gegeben sind (vgl. BVerfGE 31, 275 <290>). Solche Gründe liegen bei Regelungen vor, die dazu dienen, die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Systems der gesetzlichen Rentenversicherung im Interesse aller zu erhalten, zu

verbessern oder veränderten wirtschaftlichen Bedingungen anzupassen (vgl. BVerfGE 53, 257 <293>).

[16] Der Beschwerdeführer setzt sich nicht hinreichend mit der Frage der Schutzwürdigkeit seines Vertrauens im Hinblick auf die fortwährende Bewertung seiner im Beitrittsgebiet zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten nach dem Fremdrentengesetz auseinander. Allein das Vertrauen in den Fortbestand einer gesetzlichen Lage ist nicht schutzwürdig. Auch geht der Beschwerdeführer im Rahmen seines Vorbringens nicht auf die Argumentation des Fachgerichts in der Berufungsinstanz ein, wonach Vertrauensschutz - und damit weiterhin die Anwendung des Fremdrentengesetzes - nur deshalb den vor dem 1. Januar 1937 geborenen Versicherten zukommt, weil sie zum Zeitpunkt der Einführung des § 259 a SGB VI im Jahr 1992 relativ nah an der Grenze zur Regelaltersrente waren. Für den danach geborenen Personenkreis hat sich die Änderung der Bewertung der rentenrechtlichen Zeiten erst allmählich ausgewirkt und es ist ihnen die Möglichkeit verblieben, sich auf die geänderte Bewertung einzustellen. So ist auch der Beschwerdeführer noch bis 2009 einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nachgegangen, die ihm genügend Zeit gab, seine Alterssicherung entsprechend anzupassen.

[17] 3. Auch ein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) ergibt sich aus dem Vorbringen des Beschwerdeführers nicht hinreichend.

[18] Der allgemeine Gleichheitssatz gebietet dem Gesetzgeber, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln (vgl. BVerfGE 116, 164 <180>; 122, 210 <230>). Aus ihm ergeben sich je nach Regelungsgegenstand und Differenzierungsmerkmalen unterschiedliche Grenzen für den Gesetzgeber, die von einem bloßen Willkürverbot bis zu einer strengen Bindung an die Verhältnismäßigkeitserfordernisse reichen (vgl. BVerfGE 110, 274 <291>; 122, 210 <230>). Bei der Überprüfung eines Gesetzes auf seine Vereinbarkeit mit dem Gleichheitssatz ist vom Bundesverfassungsgericht nicht zu untersuchen, ob der Gesetzgeber die zweckmäßigste oder gerechteste Lösung gefunden hat, sondern nur, ob er die verfassungsrechtlichen Grenzen seiner Gestaltungsfreiheit überschritten hat (vgl. BVerfGE 84, 348 <359 mwN>; 110, 412 <436>).

[19] Die Begründung der Verfassungsbeschwerde lässt eine nachvollziehbare Vergleichsgruppenbildung nicht erkennen. Sie lässt offen, ob der Beschwerdeführer eine Ungleichbehandlung gegenüber der Gruppe rügt, die vor dem 1. Januar 1937 geboren ist und auf deren rentenrechtliche Zeiten gemäß § 259 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI das Fremdrentengesetz weiterhin anwendbar ist, oder ob er eine nicht zulässige Gleichbehandlung mit der Gruppe der DDR-Übersiedler rügt, die nach dem 18. Mai 1990 in dem Gebiet der Bundesrepublik ohne dem Beitrittsgebiet ihren gewöhnlichen Aufenthalt begründet hat.

[20] Im Rahmen einer möglichen Rechtfertigung der Ungleichbehandlung lassen die Ausführungen des Beschwerdeführers ebenso wie bei der Rüge der Verletzung des Grundsatzes des Vertrauensschutzes eine Auseinandersetzung mit der Frage vermissen, ob die fortwährende Anwendung des Fremdrentengesetzes auf die vor dem 1. Januar 1937 geborenen Versicherten gerechtfertigt ist, weil sie zum Zeitpunkt der Einführung des § 259 a SGB VI im Jahr 1992 relativ nah an der Grenze zur Regelaltersrente waren und dem danach geborenen Personenkreis die Möglichkeit verblieben ist, sich auf die geänderte Bewertung einzustellen. Der Beschwerde-

führer setzt sich insofern auch nicht mit der bereits erwähnten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auseinander, wonach in Rentenanwartschaften von vornherein die Möglichkeit von Änderungen in gewissen Grenzen angelegt ist (vgl. BVerfGE 11, 221 <226>; 22, 241 <253>). (...)

#### ■ Anmerkung

I. Die vorstehende Kammerentscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Rentenkürzung für Übersiedler ist nicht befriedigend. Allerdings ist sie Teil jener über 94 v.H.<sup>1</sup> von Verfassungsbeschwerden, die von den mit drei Mitgliedern des Gerichts besetzten Kammern in (kollegialer) Übereinstimmung durch das Fallbeil der Nichtannahme endgültig zur Strecke gebracht werden. Dabei handelt es sich keinesfalls stets um Rechtsbehelfe, die die erforderlichen Voraussetzungen offensichtlich (§§ 23 Abs. 1 Satz 2, 92 BVerfGG) nicht einhalten. *Rüdiger Zuck*<sup>2</sup> hat kürzlich darauf verwiesen, dass das Verfassungsbeschwerderecht „nur in Kenntnis von 140 Bänden der Amtlichen Sammlung, 20 Bänden der Kammerrechtsprechung und den Online-Nachweisen zur aktuellen Kammerrechtsprechung“ zu beherrschen ist, wobei das Gericht „diese Voraussetzungen“, insbesondere das Substanziierungserfordernis extensiv handhabe und die vom Gericht gerügte mangelhafte Begründung vielfach darin besteht, dass diese das Gericht nicht überzeugt.<sup>3</sup> Diese Verfahrenspraxis der Kammern ist verfassungsrechtlich nicht unbedenklich. Denn abgesehen von der Ablehnungs- und der Annahmefähigkeit der Kammern ist gemäß § 93 b Satz 2 BVerfGG der Senat für die Entscheidung über die Annahme der Verfassungsbeschwerden zuständig. Er ist wie für andere Verfahrensarten der Verfassungsgerichtsbarkeit der gesetzliche Richter. Das ist vor allem deshalb von Bedeutung, weil die Kammern nur eine Senatsminderheit darstellen und nur 37,5 v.H. der Senatsbesetzung ausmachen. Ob der „gesetzliche Richter“ im Sinne des Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG respektiert wird, wenn mehr als 94 v.H. aller eingelegten Verfassungsbeschwerden von Kammern abgelehnt werden und der gesetzliche Richter nur noch in Ausnahmefällen entscheidet, erscheint fraglich.

Die Verletzung des gesetzlichen Richters können Beschwerdeführer, deren Verfassungsbeschwerde von einer Kammer des Bundesverfassungsgerichts nicht angenommen wurde, vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte rügen. Denn Art. 6 EMRK schließt verfassungsgerichtliche Verfahren ein, deren Ausgang unmittelbar entscheidend für zivilrechtliche Ansprüche oder Verpflichtungen ist.<sup>4</sup> Hierbei spricht der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte den privatrechtlichen Elementen eines sozialversicherungsrechtlichen Anspruchs den Charakter von „civil rights“ zu.<sup>5</sup> Für das „gesetzliche Gericht“ im Sinne von Art. 6 Abs. 1 EMRK wird neben den Vorbehalt des Gesetzes (ein „auf Gesetz beruhendes Gericht“) der Vorrang des Gesetzes gefordert, der sich auch auf die „konkrete Zusammensetzung des Gerichts im Einzelfall erstreckt.“<sup>6</sup>

1 Durchschnittswert, berechnet aufgrund der veröffentlichten Zahlen die Geschäftsjahre 2011–2015.

2 Als Anwalt in Verfassungsrecht, NJW 2007, S. 35 (39 sub III 2).

3 *Zuck* aaO.

4 *Dörr/Grothe/Maruhn*, EMRK/GG, Konkordanzkommentar, 2. Aufl., 2013, Bd. I, Kap. 14 Rdnr. 19.

5 Konkordanzkommentar aaO., Kap. 14 Rdnr. 13 f.

6 Konkordanzkommentar Kap. 14 Rdnr. 44; EGMR No. 31657/96-*Buscari ni (Zul.)* (2000).

II. Angesichts der Flut der Verfassungsbeschwerden und der Länge der Bearbeitungsdauer sollten die Kammern verstärkt die gesetzliche Möglichkeit nutzen, die Ablehnung der Annahme nicht zu begründen (§ 93 d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG) oder erheblich zu kürzen, auch um dem Prozess einer „Verkammerung“ (U. Steiner) sowie einer Forcierung oder Akzentuierung der Senatsrechtsprechung durch Kammern zu entgegenen.

III. Im vorliegenden Fall verstellt sich die Kammer den Blick auf die maßgebliche historische Entwicklung durch einen pauschalierenden Eingangssatz, wonach die „Anwendbarkeit des Fremdrentengesetzes auf in der DDR zurückgelegte Beitragszeiten ... ab dem Fall der Mauer schrittweise immer weiter eingeschränkt“ wurde (Rn. 2). Auf dem Gebiet der Sozialversicherung wollte die Wiedervereinigung das westdeutsche Rentensystem auf das Beitrittsgebiet überleiten, wobei die Situation der dort wohnenden Bevölkerung verbessert, nicht aber die Lage westdeutscher Rentner verschlechtert werden sollte. So sah bereits der Staatsvertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion in Art. 20 Abs. 2 und 23 Abs. 2 vor, dass die DDR alle erforderlichen Maßnahmen einleitet, um ihr Renten- und Versicherungsrecht an das der Bundesrepublik anzugleichen. Art. 30 Abs. 5 des Einigungsvertrages bestimmte dann, dass die „Einzelheiten der Überleitung des 6. Buches Sozialgesetzbuch (Versicherung) und der Vorschriften des Dritten Buches der Reichsversicherungsordnung (Unfallversicherung)“ in einem Bundesgesetz, dem späteren Renten-Überleitungsgesetz (RÜG)<sup>7</sup> geregelt werden sollten.

Insbesondere war für frühere Übersiedler aus der DDR eine Antastung der durch das Fremdrentengesetz getroffenen Regelungen nicht beabsichtigt. Das ergibt sich aus Art. 20 Abs. 7 des Staatsvertrages, wonach lediglich Personen, die „nach dem 18. Mai 1990“ ihren gewöhnlichen Aufenthalt in die Bundesrepublik Deutschland verlegen, von dem Rentenversicherungsträger der DDR die Rente erhalten, wenn sie bei diesem Versicherungszeiten zurückgelegt haben. Noch in dem „Wegweiser für Flüchtlinge und Übersiedler aus der DDR“ von 1989 heißt es, dass „Übersiedler aus der DDR ... in der gesetzlichen Rentenversicherung grundsätzlich so behandelt [werden], als ob sie ihr gesamtes Arbeitsleben in der Bundesrepublik Deutschland zurückgelegt hätten“. Mangels einer ausdrücklichen Erstreckung auf die Übersiedler kann auch § 256 a SGB VI nicht auf diese angewandt werden.

Nicht zu folgen ist dem Bundesverfassungsgericht auch in seiner These, dass die durch das Fremdrentengesetz begründeten Rentenanwartschaften nicht dem Schutz des Art. 14 Abs. 1 GG unterliegen, weil es an dem Erfordernis der an einen Versicherungsträger in der Bundesrepublik erbrachten Eigenleistung fehle (Rn. 8). Damit entsteht die auffällige Diskrepanz, dass die zwar in der DDR erworbenen Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen den Schutz des Art. 14 Abs. 1 GG genießen<sup>8</sup>, dieser aber nicht den durch das Fremdrentengesetz begründeten Rentenanwartschaften zukommt, die als eine Art Entschädigung den Übersiedlern gewährt wurden, weil diesen vielfach die Ansprüche der DDR-Versicherungen aberkannt wurden. Da die Übersiedler regelmäßig Sozialversicherungsleistungen an ihren heimischen Sozialversicherungsträger geleistet haben, müssen diese nach der Wiedervereinigung und nach Herstellung einer gemeinsamen deutschen Rentenversicherung als derartige von der Rechtsprechung verlangte „Äquivalente“<sup>9</sup> angesehen werden, auch wenn sie nicht an einen

Versicherungsträger der Bundesrepublik Deutschland geleistet wurden.

Prof. Dr. Dr. Detlef Merten, Speyer

■ **Hinweis der Redaktion:** Der Volltext der Entscheidung ist abrufbar unter BeckRS 2016, 112187.

## Eingliederungszuschuss des Rentenversicherungsträgers

*LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 10. Februar 2017 - L 22 R 888/16 B PKH (SG Berlin)*

SGB IX § 33 Abs. 3 Nr. 1, § 34, § 38 Satz 1; SGB VI § 9 Abs. 2, § 13 Abs. 1 Satz 1; SGG § 54 Abs. 1, § 73 a Abs. 1 Satz 1; SGBI § 39 Abs. 1 Satz 1

**Die Aufforderung an den Kläger, sich der Arbeitsvermittlung zur Verfügung zu stellen und sich intensiv um einen geeigneten Arbeitsplatz zu bemühen, stellt keine Leistung des Rentenversicherungsträgers zur Erlangung eines Arbeitsplatzes dar.**

(Leitsatz der Redaktion)

■ **Sachverhalt:** Der Kläger begehrt von der Rentenversicherungsträgerin Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben.

Mit dem im Dezember 2014 gestellten Antrag auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben wies der Kläger darauf hin, dass eine Beratung durch einen Reha Berater für erforderlich angesehen werde, um Einigkeit über die konkrete Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben zu erzielen.

Mit Bescheid vom 29. Januar 2015 lehnte die Beklagte den Antrag auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ab. Zur Begründung führte sie aus, dass die Erwerbsfähigkeit nicht erheblich gefährdet oder gemindert sei, weil der Kläger in der Lage sei, eine zumutbare Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt weiter auszuüben.

Mit dem dagegen eingelegten Widerspruch machte der Kläger geltend, die von ihm ausgeübte Tätigkeit sei nicht leistungsgerecht. Er nahm Bezug auf den Entlassungsbericht der Rehabilitationsklinik H vom 16. Dezember 2013 und wies auf die bei ihm vorhandenen Erkrankungen hin. Infolge dessen bestehe eine erhebliche Gefährdung seiner Erwerbsfähigkeit.

Die Beklagte holte die Auskunft der GmbH Co. KG vom 24. April 2015 ein und veranlasste das Gutachten des Facharztes für Augenheilkunde Dr. W nach Begutachtung am 29. Oktober 2015.

Mit Bescheid vom 22. Dezember 2015 stellte die Beklagte dem Kläger Leistungen zur Erlangung eines Arbeitsplatzes als Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben in Aussicht. Sie erklärte sich bereit, einen Eingliederungszuschuss an den Arbeitgeber zu leisten. Sie befristete ihre Zusage auf den 31. Dezember 2016. Sie bat den Kläger darum, sich intensiv um einen geeigneten Arbeitsplatz zu bemühen. Zu seiner Unterstützung durch die zuständige Agentur für Arbeit oder den Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende sei es erforderlich, dass sich der Kläger arbeitslos oder arbeitssuchend melde und regelmäßig der Arbeitsvermittlung zur Ver-

7 V. 25.7.1991 (BGBl. I S. 1606).

8 Vgl. BVerfGE 100, 138 (182).

9 Vgl. BVerfGE 53, 257 (291 f.); 100, 1 (33).